

**BERUFUNGSORDNUNG
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

vom Akademischen Senat beschlossen am 20.11.2008
in Kraft getreten am 01.01.2009

Fassung Medizin

§ 1 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern.....	1 -
§ 2 Zuständigkeit des Dekanats.....	1 -
§ 3 Berufungsbeauftragte.....	1 -
§ 4 Berufungsausschuss, Einsetzung und Zusammensetzung.....	1 -
§ 5 Arbeitsweise, Auswahlkriterien.....	2 -
§ 6 Verschwiegenheitspflicht.....	2 -
§ 7 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG.....	2 -
§ 8 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG.....	2 -
§ 9 Hausberufungen.....	3 -
§ 10 Anhörung.....	3 -
§ 11 Gutachten.....	3 -
§ 12 Vorschlag des Berufungsausschusses.....	3 -
§ 13 Minderheitsvorschlag.....	4 -
§ 14 Stellungnahme des Fakultätsrats.....	4 -
§ 15 Entscheidung über den Berufungsvorschlag im Dekanat.....	4 -
§ 16 Hauptinhalt des Berufungsvorschlages.....	4 -
§ 17 Prüfung und Entscheidung des Dekanats, Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des UKE.....	4 -
§ 18 Inkrafttreten.....	4 -

Präambel

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) erlässt der Akademische Senat die nachfolgende

Berufungsordnung

für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Hamburg.

Diese Ordnung findet auch auf die Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät Anwendung. Die durch das UKE-Gesetz und darauf beruhender Satzungsregelungen bedingten Modifikationen dieser Ordnung sind im Folgenden farbig gedruckt eingearbeitet.

§ 1

Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Das Dekanat schreibt die Stelle aus, die Ausschreibung erfolgt i.d.R. auch international.

(2) Die Ausschreibung beinhaltet Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben; insbesondere: das Fachgebiet, die Fakultät, das Zentrum oder die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist, sowie die Funktionsbeschreibung der Stelle, die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben, die Krankenversorgungsleistungen und die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber (Lehr- und Forschungserfahrung sowie z.B. Managementkompetenzen).

(3) In besonders begründeten Fällen können Professuren ausschließlich für Frauen ausgeschrieben werden.

(4) Parallel zur Ausschreibung suchen das Dekanat und / oder der Berufungsausschuss im Inland und im Ausland nach geeigneten Wissenschaftlern und insbesondere Wissenschaftlerinnen.

(5) Geht auf die Ausschreibung nicht wenigstens eine hinreichend qualifizierte Bewerbung ein, und gelingt es dem Dekanat bzw. dem Berufungsausschuss nicht, qualifizierte Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber vorzuschlagen, wird das Verfahren auf vom Dekanat beendet.

§ 2

Zuständigkeit des Dekanats

(1) Die Sicherstellung für die sachgerechte Durchführung des Berufungsverfahrens liegt bei dem Dekanat .

(2) Das Dekanat vereinbart zu Beginn des Verfahrens mit dem Berufungsausschuss einen Zeitrahmen, der den externen Mitgliedern und auch den in Aussicht genommenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt wird. Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Erstellung des Berufungsvorschlags des Dekanats (oder: bis zum Eingang des Berufungsvorschlag im Dekanat) soll sechs Monate nicht überschreiten. Eine Information der Bewerberinnen und Bewerber über wichtige Verfahrensschritte wird sichergestellt.

§ 3

Berufungsbeauftragte

(1) Das Dekanat benennt eine Berufungsbeauftragte bzw. einen Berufungsbeauftragten der Fakultät, die bzw. der die Durchführung der Berufungsverfahren im Berufungsausschuss unterstützend begleitet und als Schnittstelle zwischen Berufungsausschuss, Fakultätsrat, Dekanat und Vorstand des UKE wirkt.

(2) Die bzw. der Berufungsbeauftragte unterstützt die Fakultät in ihrer Verantwortlichkeit für das Berufungsgeschehen. Insbesondere achtet die bzw. der Berufungsbeauftragte darauf, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Fakultät auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung des Berufungsausschusses berücksichtigt werden. Sie bzw. er achtet darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird, das Verfahren transparent ist und die Bewerberinnen und Bewerber über den Stand des Verfahrens informiert sind.

(3) Die/der Berufungsbeauftragte ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungsausschüsse der Fakultät teilzunehmen. Sie/er kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.

§ 4

Berufungsausschuss, Einsetzung und Zusammensetzung

(1) Dem Berufungsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter zwei vom Dekan/von der Dekanin benannte externe Professorinnen oder Professoren, und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden und des akademischen Personals an. Die Professorinnen und Professoren müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

(2) Der Berufungsausschuss wird auf Vorschlag des Fa-

kultätsrates vom Dekan / von der Dekanin eingesetzt.

Der/die Dekan/in bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses. Die oder der Vorsitzende soll Erfahrung mit der Durchführung von Berufungsverfahren besitzen.

(3) Dem Berufungsausschuss sollen zur Hälfte Frauen angehören, jedoch wirken mindestens 40 % stimmberechtigte Frauen mit, darunter mindestens eine Professorin. Dabei können auch geeignete Frauen aus fachlich benachbarten Bereichen berücksichtigt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt, wenn sie nicht als Mitglied des Berufungsausschusses gewählt wurde, an den Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teil und ist wie ein Mitglied einzuladen.

(4) Die anderen Fakultäten sind berechtigt, je eine Vertreterin Hochschullehrerin bzw. einen Vertreter Hochschullehrer mit beratender Stimme in den Berufungsausschuss zu entsenden, auf Wunsch der das Verfahren durchführenden Fakultät auch mehr. Sie sind rechtzeitig über die Einsetzung des Ausschusses zu unterrichten und benennen ihre Vertreterinnen bzw. ihre Vertreter nach den in der Fakultätsordnung der entsendenden Fakultät vorgesehenen Regeln. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Fakultäten darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses nicht übersteigen.

(5) Wenn eine zu besetzende Professur oder Juniorprofessur nach der fachlichen Ausrichtung eine andere Fakultät berührt, wirkt das Dekanat der berufenden Fakultät auf eine angemessene Vertretung der betreffenden Fakultät im Berufungsausschuss hin.

(6) Ist eine Stelle mit einer Professorin oder einem Professor oder einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität verbunden ist, so trifft die Fakultät, vertreten durch die Dekanin bzw. den Dekan, mit dem Träger der Einrichtung vor Beginn des Berufungsverfahrens eine Vereinbarung über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses und über den Ablauf des Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlags (§ 97 HmbHG).

(7) Die von einer anderen Fakultät nach Absatz 5 oder einer Einrichtung nach Absatz 6 entsandten Mitglieder des Berufungsausschusses nehmen stimmberechtigt an allen Ausschusssitzungen teil.

(8) Die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität oder von einer anderen Hochschule in einen Berufungsausschuss entsandten Mitglieder gelten nicht als externe Mitglieder i.S. des § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG.

(9) Dem Berufungsausschuss darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat. Im Übrigen richtet sich die Frage der Befangenheit im Berufungsverfahren nach den §§ 20 und 21 HmbVwVfG in entsprechender Anwendung. Die Mitglieder der Berufungsausschüsse geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab; der Berufungsausschuss entscheidet entsprechend § 20 Absatz 4 HmbVwVfG über die weitere Mitwirkung im Berufungsausschuss.

§ 5

Arbeitsweise, Auswahlkriterien

(1) Der Berufungsausschuss trifft seine Auswahlent-

scheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie der folgenden Kriterien:

- wissenschaftliche Qualifikation,
- didaktische Kompetenz,
- Exzellenz in Krankenversorgungsleistungen und/oder Aufgabenerfüllung im öffentlichen Gesundheitswesen,
- Fähigkeit, der Universität Hamburg neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben,
- wiss. Beiträge zu Forschungsschwerpunkten der UHH sind zu erwarten,
- besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
- Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz, soziale Kompetenz
- Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- internationale Erfahrungen,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit.
- Fähigkeit, die Gender-Thematik in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

(2) In der konstituierenden Sitzung kann der Berufungsausschuss Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Professur beschließen, soweit sie mit der Widmung und dem Ausschreibungstext vereinbar sind. Dies muss vor Kenntnisnahme der Bewerbungen geschehen.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet. Bei Entscheidungen über Personen (Einladung, Erstellung der Berufsliste) ist geheim abzustimmen. Darüber hinaus kann der Berufungsausschuss auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.

§ 7

Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG

(1) Bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren sind die Bestimmungen des § 15 HmbHG anzuwenden.

(2) Das Vorliegen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 15 Absatz 4 HmbHG ist jeweils im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der Stelle zu bewerten. Für den Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen kann eine Habilitation nicht verlangt werden.

§ 8

Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG

(1) Bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren sind die Bestimmungen des § 18 HmbHG anzuwenden.

(2) Für die Auswahlentscheidung unter Forschungsge-

sichtspunkten bildet die herausragende Qualität der Promotion die Grundlage. Eventuell vorhandene zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können in das Prüfungsverfahren einbezogen werden. Ihr Fehlen darf nicht zum Ausschlusskriterium gemacht werden.

(3) Ausnahmen von der Frist von sechs Jahren nach § 18 Absatz 4 HmbHG sind nur zulässig, wenn die Fakultät nachweist, dass die Qualifizierungsphase bis zum Abschluss der Promotion in dem betreffenden Fach aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten regelhaft über einen Zeitraum von sechs Jahren hinausreicht. Bei Ausnahmen von der genannten Frist ist ein strenger Maßstab anzulegen und darauf zu achten, dass das mit der Einführung der Juniorprofessur verfolgte Ziel der deutlichen Senkung des Erstberufungsalters nicht gefährdet wird.

(4) Auf eine Juniorprofessur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist. Bei Vorliegen dieser Praxiserfahrung kann eine Verlängerung der Sechs-Jahres-Frist nach § 18 Absatz 4 HmbHG um ein Jahr eingeräumt werden; Kann die Praxiserfahrung erst teilweise nachgewiesen werden, verkürzt sich die einjährige Fristverlängerung entsprechend.

(5) Auf eine Juniorprofessur mit Aufgaben in der Krankenversorgung soll regelhaft nur berufen werden, wer die entsprechende Weiterbildungsbezeichnung führen darf.

§ 9 Hausberufungen

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können bei der Berufung auf eine Professur nur dann berücksichtigt werden, wenn sie an einer anderen Hochschule promoviert wurden oder nach ihrer Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig, zumindest überwiegend wissenschaftlich tätig waren.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (externe Promotion oder nach Promotion mindestens 2 Jahre externe wissenschaftliche Tätigkeit) auf eine Professur berufen werden.

(3) Weitere Mitglieder der Universität gemäß § 2 Absatz 1 und gemäß § 2 Absatz 2 Ziff. 3 – 5 und 8 der Grundordnung, (Gastprofessorinnen oder -professoren, Vertretungsprofessorinnen oder -professoren, Lehrbeauftragte und Privatdozentinnen oder Privatdozenten), die der Universität zum Zeitpunkt der Ausschreibung länger als sechs Monate angehören, können nur in besonders gelagerten Fällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Qualifikationen (Promotion und / oder Habilitation) überwiegend an der UHH erworben haben. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Der Vorschlag ist besonders zu begründen.

(4) Soll eine in Absatz 2 oder Absatz 3 genannte Person zur Berufung vorgeschlagen werden, so sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen und vom Berufungsausschuss auszuwerten. Eine Hausberufung ist nur möglich, wenn der Berufungsausschuss auf der Basis der positiven auswärtigen Gutachten feststellt, dass die Hausbewerberin bzw. der Hausbewerber besser qualifiziert ist als die weiteren Bewerberinnen und Bewerber.

§ 10 Anhörung

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Anhörung und einer nicht öffentlichen Aussprache eingeladen.

(2) Die Anhörung ist so zu organisieren, dass sie auch über die Qualifikation in der Lehre der Bewerberinnen und Bewerbern Aufschluss gibt.

(3) Bei der Vorauswahl für die Anhörung ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerberinnen, die den Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Sofern dies wegen einer zu großen Zahl von Bewerberinnen nicht möglich ist, müssen wenigstens so viele Bewerberinnen wie Bewerber eingeladen werden.

(4) Die Anhörung ist hochschulöffentlich. Sie ist in geeigneter Form fakultätsöffentlich anzukündigen. Das Präsidium wird zur Anhörung eingeladen.

(5) In der nicht öffentlichen Aussprache mit Mitgliedern des Dekanats, und des Berufungsausschusses besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung einschließlich der Service-Angebote der Universität (z.B. Dual Career Service) sowie die Perspektiven und Erwartungen der Bewerberinnen oder der Bewerber. Weiter werden Kompetenzen der Bewerberinnen oder der Bewerber im Bereich der Personalführung und der Wahrnehmung von Managementaufgaben erörtert.

(6) Mitglieder der Berufungskommission können geeignete Kandidatinnen und Kandidaten an ihrem Wirkungsfeld besuchen. Die Ergebnisse und Eindrücke dieses Besuchs sind zu protokollieren und dem Berufungsvorschlag beizufügen.

§ 11 Gutachten

(1) Der Berufungsausschuss soll zur Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonstigen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber/innen mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Professorinnen und Professoren einholen, darunter mindestens ein vergleichendes Gutachten.

(2) Bei der Einholung von Gutachten sollen Professorinnen als Gutachterinnen im Rahmen der vorgesehenen Anzahl von Gutachten anteilig berücksichtigt werden.

(3) Die Befangenheitsregelung des § 4 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend für die Bestellung von Gutachtern bzw. Gutachterinnen.

§ 12 Vorschlag des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss stellt seinen Berufungsvorschlag nach Durchführung der Anhörung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien und der in § 5 genannten Auswahlkriterien, sowie unter Berücksichtigung der Gutachten und des § 16 auf.

(2) Der Berufungsvorschlag umfasst weiter einen Verfahrensbericht sowie die Kurzlebensläufe der Listenplatzierten.

(3) Über die dem Berufungsvorschlag weiter beizufügenden Unterlagen entscheidet das Dekanat. Sie sind dem Anhang zu dieser Berufsordnung zu entnehmen.

§ 13
Minderheitsvorschlag

Jedes Mitglied des Berufungsausschusses ist berechtigt, einen Minderheitsvorschlag vorzulegen. In diesem ist zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag nicht gefolgt wird.

§ 14
Stellungnahme des Fakultätsrats

Nach dem Beschluss des Berufungsausschusses gibt das Dekanat dem Fakultätsrat möglichst zügig nach Vorliegen des Beschlusses des Berufungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses sowie zu ggf. vorliegenden Minderheitsvorschlägen.

§ 15
**Entscheidung über den Berufungsvorschlag
im Dekanat**

(1) Das Dekanat fasst seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag nach dem Beschluss des Berufungsausschusses auf der Grundlage des Vorschlags des Berufungsausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fakultätsrates und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät.

(2) Das Dekanat gibt der Gleichstellungsbeauftragten der Universität vor der Entscheidung über den Berufungsvorschlag Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 16
Hauptinhalt des Berufungsvorschlages des Dekanats

(4) Der Berufungsvorschlag muss die Berufsliste sowie eine Erläuterung enthalten.

(5) Die Berufsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Jede Liste soll mindestens eine Frau ausweisen, deren Qualifikation der ausgeschriebenen Stelle entspricht und die Aufnahme in den Listenvorschlag rechtfertigt. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil an den Professuren der jeweiligen Fakultät 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen (§ 14 Absatz 3 HmbHG).

(6) Die Erläuterung enthält

- a) eine Würdigung der Qualifikation jeder/s Vorgeschlagenen, die deren/dessen fachliche, pädagogische und persönliche Eignung jeweils gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben ihre/seine Gesamtqualifikation ableitet und
- b) eine darauf gestützte Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags.

Dabei sind die Ausführungen über die Qualifikation der in der Berufsliste genannten Personen unter Berücksichtigung von Funktionsbeschreibung, Ausschreibungstext und Auswahlkriterien aufeinander abzustimmen und zu einem als Ganzes begründeten Vorschlag zusammenzufassen:

§ 17 (Fassung UKE)

**Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand
des UKE, Ruferteilung**

(1) Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des UKE gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 UKEG entscheidet das Dekanat über die Ruferteilung..

Verschoben nach § 15 Abs. 2

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fassung der Berufsordnung der Universität Hamburg in der Bekanntmachung vom 04.02.1999 sowie die Vorläufige Richtlinie zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Universität Hamburg vom 11.08.2003 außer Kraft.